

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

sowie

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Punkt 4 a und 4 b der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Finanzierung des investiven Nachholbedarfs der Krankenhäuser in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Artikel 33 des Einigungsvertrages verpflichtet die Gesetzgeber, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in den o. g. Ländern zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepaßt wird.

Der investive Nachholbedarf der Krankenhäuser in den neuen Ländern wird auf 30 Milliarden DM geschätzt. Diese Länder sind auf Grund ihrer Finanzausstattung nicht in der Lage, den Nachholbedarf allein abzudecken.

Es ist daher erforderlich, neben den neuen Ländern auch den Bund und andere Kostenträger an der Finanzierung der dringend notwendigen Investitionen zu beteiligen sowie dabei auch privates Kapital in die Finanzierung einzubeziehen.

Der Bund hat den alten Ländern in der Zeit von 1972 bis Mitte der 80er Jahre erhebliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die es diesen erst ermöglicht haben, den damaligen Nach-

holbedarf zu decken und ein modernen Erfordernissen entsprechendes stationäres Versorgungssystem zu schaffen.

In den neuen Ländern war der 1990 vorgefundene Zustand der Krankenhäuser noch deutlich schlechter als die Situation im Krankenhausbereich des Bundesgebietes 1972.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung, den neuen Ländern vergleichbare Hilfen des Bundes im Rahmen eines zeitlich begrenzten Sonderprogrammes auf gesetzlicher Grundlage zu gewähren.

Dies erfordert eine Beteiligung des Bundes an dem investiven Nachholbedarf im Krankenhausbereich in Höhe von einem Drittel, d. h. von 10 Milliarden DM, verteilt auf 10 Jahre.

Das knüpft an und entspricht den Ausführungen im Entschließungsantrag des Bundesrates zum Bundeshaushaltsgesetz 1993 (BR-Drs. 470/1/92), wo darauf verwiesen wird, daß die Hilfen des Bundes für die neuen Länder neben infrastrukturellen Maßnahmen und dem Umweltschutz insbesondere für Investitionen im Krankenhausbereich bereitgestellt werden sollten.

Darüber hinaus ist es geboten, auch die Krankenkassen verstärkt - bis zu einem Drittel der gesamten Investitionskosten - an der Finanzierung zu beteiligen. Ferner sollen gesetzliche Regelungen erlassen werden, die wirksame Anreize zum Einsatz privaten Kapitals für Krankenhausinvestitionen enthalten.